

§ 4

Besteuerung nichtbegünstigter Einkünfte

Beziehen Lohnempfänger oder Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe außer Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte (Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes), so ist der Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) nach dem Einkommensteuertarif der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 889) zu ermitteln.

§ 5

Neueinteilung der Steuerklassen

Die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Steuerklassen werden wie folgt eingeteilt:

1. **Steuerklasse I:**
unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) Männer und Frauen, soweit sie nicht in die Steuerklasse II oder III einzustufen sind.
2. **Steuerklassen:**
 - a) verheiratete Männer und Frauen,
 - b) unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr und
 - c) unverheiratete Frauen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.
3. **Steuerklasse III:**
Männer und Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

§ 6

Ausgleich von Härten

(1) An Stelle der bisher gewährten Elternermäßigung wird auf Antrag in gleichem Umfang Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung gewährt, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

(2) Verheiratete Männer der Jahrgänge 1889 und früher sowie verheiratete Frauen der Jahrgänge 1904 und früher, denen bisher Alters- und Gattenermäßigung gewährt wurde, werden in die nächstgünstigere Steuerklasse eingestuft.

£5) Unverheiratete Frauen des Jahrganges 1904, denen nach den bisher geltenden Bestimmungen Altersermäßigung zustehen würde, sind in die Steuerklasse II einzustufen.

§ 7

Abzugsfähige Ausgaben

- (1) Die Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben werden aufgehoben.
- (2) Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gelten als berufsbedingte Ausgaben. Sie können als solche nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 berücksichtigt werden.
- (3) In den Steuertabellen sind für berufsbedingte Ausgaben $_{1200}$ DM jährlich
100,— DM monatlich
23,— DM wöchentlich und
3,80 DM täglich
eingearbeitet Nachgewiesene berufsbedingte Ausgaben, die «die genannten Beträge übersteigen, werden auf

Antrag durch Gewährung eines steuerfreien Betrages berücksichtigt. Bei Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe kann eine Anerkennung höherer berufsbedingter Ausgaben jedoch nur dann erfolgen, wenn die Aufwendungen die Summe von 1200 DM zuzüglich 30 % der Einnahmen aus der steuerbegünstigten Tätigkeit übersteigen.

§ 8

Steuerfreie Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte

(1) Die bisher gewährten steuerfreien Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte werden aufgehoben.

(2) Erwerbsgeminderten sind bei Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises vor Berechnung der Steuer vom Lohnschuldner die folgenden steuerfreien Beträge vom steuerpflichtigen Arbeitseinkommen abzusetzen:

Stufe	jährlich DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
I (25—45 %)	840	70	16,20	2,70
II (50—75 % >)	1680	140	32,30	5,40
III (80—100 % >)	2 400	200	46,20	7,70
Empf. v. Pflege- geld und Blinde 4 800		400	92,30	15,40

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen steuerfreien Betrag wie Erwerbsgeminderte der Stufe III. Sind sie gleichzeitig erwerbsgemindert, so darf nur der höhere steuerfreie Betrag berücksichtigt werden.

§ 9

Vereinfachung und Änderung des Besteuerungsverfahrens bei Lohnempfängern

(1) Die Bestimmungen über die Ausgabe von Lohnsteuerkarten an Lohnempfänger, die ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden aufgehoben. Die Einstufung der Lohnempfänger in die Steuerklassen ist von den Lohnschuldnern selbst vorzunehmen. Die Lohnempfänger sind verpflichtet, die für die Einstufung in eine günstigere Steuerklasse erforderlichen Unterlagen dem jeweiligen Lohnschuldner vorzulegen.

(2) Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme oder für Kinder über 18 Jahre sowie alle anderen Ermäßigungen, die auf Grund eines besonderen Antrages auszusprechen sind, dürfen vom Lohnschuldner nur dann berücksichtigt werden, wenn der Lohnempfänger eine entsprechende Bescheinigung der Unterabteilung Abgaben seines Wohnsitzes vorlegt.

§ 10

Steuererstattung

(1) Mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ist die Steuer für die Lohneinkünfte abgegolten.

(2) Eine Erstattung oder Berechnung der Steuer vom Arbeitseinkommen wird nur noch vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige im abgelaufenen Kalenderjahr entweder

1. Lohneinkünfte und steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte oder
2. ausschließlich steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte

erzielt hat. Das Lohnsteuererstattungsverfahren wird ab dem 1. November 1953 nicht mehr durchgeführt. Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht einbehaltener Steuerbeträge können jedoch auch weiterhin geltend gemacht werden.